

G e s e h z e g u n g .

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom 20. Februar enthält folgende Verfügung, die auch am 9. März vom Rathe der Stadt Leipzig den dortigen Buchhandlungen mitgetheilt wurde:

„Während die Gewerbetreibenden des Inlandes durch die allgemeinen Landesgesetze verpflichtet sind, sich den Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung verbotener Schriften zu unterwerfen, ist es nicht minder nothwendig, diese Verpflichtung auch den Ausländern als Bedingung für ihren Gewerbsverkehr nach den Preussischen Staaten aufzuerlegen. Demgemäß haben die Königl. hohen Ministerien mittelst Rescripts vom 31. December v. J. Folgendes bestimmt:

- 1) Ausländische Unternehmer von Leihbibliotheken und von Journal- und Lesezirkeln, welche dieses Gewerbe auf das Preussische Gebiet ausdehnen, und fremde Buchhändler, welche Bücher an dieseitige Unterthanen direct verkaufen, bedürfen zum Betriebe dieses Verkehrs einer polizeilichen Erlaubniß.
- 2) Diese polizeiliche Erlaubniß muß bei der den betreffenden Ausländern zunächst gelegenen Königl. Provinzial-Regierung nachgesucht werden.
- 3) Sie berechtigt zwar zum Betriebe des Geschäfts innerhalb des gesammten Umfanges der Monarchie, gilt indessen nur auf den darin angegebenen Zeitraum und ist nach Ablauf desselben ungültig, wofern die betreffende Regierung sie nicht mit einem Verlängerungs-Bemerk versehen hat.
- 4) Sie enthält die ausdrückliche Verwarnung, daß sie sofort zurückgenommen werden würde, wenn dieseitig verbotene Schriften durch die Concessionirten oder deren Boten oder Beauftragte in den dieseitigen Staaten verbreitet werden sollten.
- 5) Von der strengen Befolgung der dieseitigen Anordnungen in Betreff verbotener Bücher ist die Ertheilung des unter 3) erwähnten Verlängerungs-Bemerk abhängig.
- 6) Die Königl. Regierung wird den Inhabern der unter 1) gedachten polizeilichen Erlaubnißscheine und der unter 3) genannten Verlängerungs-Bemerk die dieseitigen Anordnungen in Betreff verbotener Bücher mittheilen. In einzelnen geeigneten Fällen soll den beteiligten Ausländern aufgegeben werden, im Inlande einen Bevollmächtigten zu stellen, um diese Mittheilungen entgegen zu nehmen. Diese werden sich zunächst auf die ergehenden Bücherverbote, so wie auf die ertheilte Erlaubniß zum Debit der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienenen Schriften erstrecken; wogegen es Sache der Concessionirten ist, sich von den bereits ergangenen Verboten, ingleichen von den zum Debit verstateten Schriften letzterer Art eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Hierbei bemerken wir, daß die Titel der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienenen Schriften, für welche das Königl. Ober-Censur-Collegium die erforderliche Debitser-

laubniß ertheilt, in unserem Amtsblatte abgedruckt stehen. Auch erhalten die Königl. Kreislandräthe stets die Verzeichnisse der in den dieseitigen Staaten verbotenen Bücher.

- 7) Um die Beobachtung der ergangenen Anordnungen möglichst zu sichern, werden die Königl. Regierungen die Kataloge der ausländischen Leihbibliotheken und Journal- und Lesezirkel, woraus Schriften nach den dieseitigen Staaten gelangen, von Zeit zu Zeit zur Einsicht einfordern.
- 8) Insofern die Benutzung dieser ausländischen Leihbibliotheken, Journal- und Lesezirkel dadurch geschieht, daß selbige durch besondere Boten Bücher nach dem dieseitigen Gebiete senden, und daß an bestimmten Tagen jenseitige Boten zu den dieseitigen Abonnenten kommen, um die Journale, Zeit- und andere Schriften zu wechseln, sollen einzelne derartige Sendungen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden.
- 9) Sollen die betreffenden, unter 1) genannten ausländischen Buchhandlungen, insofern dieselben besonders gedruckte Verzeichnisse der durch sie zu beziehenden Schriften ausgeben und nach den dieseitigen Staaten senden, aufgefordert werden, diese Verzeichnisse der Regierung einzureichen.
- 10) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften sind als Gewerbepolizei-Contraventionen nach Analogie der in der Gesessammlung unter Nr. 1484 abgedruckten allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. October 1833 mit einer nachdrücklichen, jedoch fünfzig Thaler nicht übersteigenden Geldstrafe zu ahnden. Außerdem treten in den geeigneten Fällen noch die in den Censurgesetzen angeordnete Beschlagnahme der vorgefundenen verbotenen Schriften und die schon unter 4) befürwortete sofortige Zurücknahme des polizeilichen Erlaubnißscheines ein.

Indem wir diese Vorschriften zur Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir nur noch, daß die ausländischen Inhaber von Leihbibliotheken, die bei uns den ad 1 erwähnten polizeilichen Erlaubnißschein zu lösen wünschen, verbunden sind, ihrem Gesuch beizufügen:

- a) eine von ihrer resp. Ortsbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihre völlige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit. (S. Verordnung vom 20. Decbr. 1833, Amtsblatt 1834 Stück 1 Seite 2 Nr. 4), und
- b) eine beglaubigte Abschrift ihrer Concession als Bücherverleiher.

Merseburg, den 10. Februar 1836.

Königlich Preussische Regierung.“

Durch ein Umlauffchreiben des Königl. Polizeipräsidentiums zu Berlin vom 24. Febr. c. ist den dasigen Buchhändlern Folgendes bekannt gemacht worden:

„Die durch die Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 14. Nov. und 11. Dec. v. J. ausgesprochenen Verbote der literarischen Erzeugnisse von C. Guskow, L. Wienbarg, H. Laube, Th. Mundt und H. Heine haben zu der Annahme Veranlassung ge-